

**Satzung**  
**der Gemeinde Jandelsbrunn**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer**  
**Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende**  
**Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

vom 18.07.2016,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

**§ 1 FGS**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 FGS**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 FGS**  
**Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	Einzelgrabstätten	17,50 Euro
b)	Familiengrabstätten	35,00 Euro
c)	Familiendoppelgrabstätten	69,95 Euro
d)	Eine Urne in Erdgrabstätten oder Urnenreihengräbern	17,50 Euro

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 FGS Bestattungsgebühren**

##### **Leichenhäuser**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Jandelsbrunn oder Wollaberg oder Hintereben beträgt je angefangenem Benutzungstag

55,50 €

## Bestattungsdienste

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (2) | Die Gebühren für die Besorgung und Einsargung einer Leiche bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und bei Personen ab dem 5. Lebensjahr sind direkt mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen |          |
| (3) | Die Gebühr für die Bereitstellung von Trägern für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus beträgt je Träger   | 25,00 €  |
| (4) | Die Gebühr für die Bereitstellung von Trägern während der Beerdigung beträgt je Träger  | 25,00 €  |
| (5) | Die Gebühr für die Bestattung (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt  |          |
|     | a) je Einzelgrabstätte bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 515,30 € |
|     | b) je Einzel- oder Familiengrabstätte bei Personen ab dem 5. Lebensjahr   | 630,70 € |
|     | c) Zuschlag für Tieferlegung  | 95,20 €  |
|     | d) Bestattung von Urnen in einer Erd- oder Urnengrabstätte  | 310,60 € |

## Exhumierung und Umbettung

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (6) | Die Gebühr für die Umbettung und Exhumierung einer Leiche oder Urne (einschl. Öffnen und Schließen eines Grabes) beträgt |            |
|     | a) Ausgrabung einer Leiche   | 1.350,00 € |
|     | b) Ausgrabung von Gebeinen   | 800,00 €   |
|     | c) Umbettung von Urnen und Ascheresten   | 240,50 €   |
|     | Entfernen einer Grabeinfassung   | 119,00 €   |

## Regieleistungen

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| (7) | Das Entgelt bei von Gebührenpflichtigen vereinbarten Regiearbeiten beträgt pro Person und geleistete Stunde | 60,00 € |
|-----|---|---------|

## § 6 FGS Sonstige Gebühren

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| (1) | Für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von   | 22,00 € erhoben. |
| (2) | Für die Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von   | 11,00 € erhoben. |
| (3) | Für die Verlängerung und Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von  | 22,00 € erhoben  |
| (4) | Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von                          | 11,00 € erhoben. |
| (5) | Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von | 22,00 € erhoben. |
| (6) | Für die Genehmigung von Ausnahmen wird eine Gebühr von   | 44,00 € erhoben  |

- (7) Für die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche wird eine Gebühr nach Zeitaufwand von 44,00 bis 88,00 € erhoben.
- (8) a) Für die Grabplatte einer Urnengrabstätte 60,00 Euro  
b) Für eine Messingplatte zur Beschriftung eines Urnengrabes 20,00 Euro
- (9) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach tatsächlichem Zeitaufwand und 44,00 Euro pro Stunde.

**§ 7 FGS  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Gemeinde Jandelsbrunn vom 05.12.2001 (Friedhofsgebührensatzung – FGS -), zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2014 außer Kraft.

**Gemeinde Jandelsbrunn**

Jandelsbrunn, den 19.09.2022

*Roland Freund*

Roland Freund  
Erster Bürgermeister

